



Beschluss

3. August 2021

07/18 SGB XII SchSt

In dem Verfahren

./.

Antragstellerin

Antragsgegner

- 07/18 SGB XII SchSt -

ergeht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. August 2021 folgender

Beschluss

- 1. Mit Wirkung vom 12. April 2018 bis zum 31. Dezember 2019 wird die Vergütung für die in der Trägerschaft der Antragstellerin betriebene Fördergruppe für erwachsene Menschen mit geistigen, geistigen und mehrfachen Behinderungen (Leistungstyp A. 7), die der ebenfalls in der Trägerschaft der Antragstellerin betriebenen**

angegliedert ist, auf eine Gesamtpauschale pro Tag und Platz von 65,86 €, bestehend aus einer Grundpauschale in Höhe von 7,93 €, einer Maßnahmepauschale in Höhe von 53,93 € und eines Investitionsbedarfs in Höhe von 4,00 € festgesetzt.

2. Im Übrigen werden die Anträge zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens haben die Antragstellerin zu 3/5 und der Antragsgegner zu 2/5 zu tragen.

Gründe

I.

Die Antragstellerin betreibt seit dem Jahre 2003 im Rahmen der von ihr betriebenen Werkstatt für behinderte Menschen eine Fördergruppe für erwachsene Menschen mit geistigen, geistigen und mehrfachen Behinderungen (Leistungstyp A.7) mit 18 Plätzen.

Da Sie sich mit dem Antragsgegner nicht über die Vergütung einigen konnte, beantragte sie mit Schreiben vom 5. April 2018, eingegangen bei der Schiedsstelle am 12. April 2018, die Vergütung für die Betreuung dieser Fördergruppe in Höhe von 81,35 € pro Tag und Platz festzusetzen. Mit Schiedsspruch vom 12. November 2018 wies die Schiedsstelle diesen Antrag zurück mit der Begründung, dass der Landesrahmenvertrag Mecklenburg-Vorpommern die Vereinbarung einer Pauschale zur Vergütung derartiger Förderungsmaßnahmen vorsehe und darüber hinaus eine individuelle Festsetzung nicht möglich sei. Im Übrigen sei eine Festsetzung seitens der Schiedsstelle nur ab Antragseingang bei dieser zulässig.

Diesen Schiedsspruch hob das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern mit Urteil vom 28. April 2020 auf mit der Begründung, die Schiedsstelle habe sich zu Unrecht an der beantragten Festsetzung einer individuellen Vergütung gehindert gesehen. Entgegen der Rechtsauffassung der Schiedsstelle seien Einzelverhandlungen nicht aufgrund der im Landesrahmenvertrag vereinbarten bzw. von der SK 22 festgesetzten Pauschale ausgeschlossen. Für eine derartige verbindliche Pauschale fehle es an einer gesetzlichen Grundlage. Außerdem sei die Schiedsstelle nicht gehindert, eine Festsetzung ab 1. April 2018 zu treffen, denn es gelte der Grundsatz, dass die Beteiligten bzw. die Schiedsstelle über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung bei prospektiven Verhandlungen frei entscheiden könne.

Auf die Ladung der Schiedsstelle mit Schriftsatz zum 13. Juli 2021 zum heutigen Termin hat der Antragsgegner mit Schreiben vom 19. Juli 2021 mitgeteilt, dass die Beteiligten sich geeinigt hätten auf eine Gesamtvergütung von 65,86 €. Dies wurde seitens der Antragstellerin mit Schriftsatz vom 28. Juli 2021 bestätigt.

In der mündlichen Verhandlung am 3. August 2021 bestätigten die Beteiligten, dass die Vergütung festgesetzt werden solle bis zum 31. Dezember 2019. Hinsichtlich des Beginns des Vergütungszeitraumes bestand Uneinigkeit.

Die Antragstellerin beantragt,

die geeinte Vergütung ab 1. April 2018 festzusetzen
und den Schiedsspruch für sofort vollziehbar zu erklären.

Der Antragsgegner beantragt,

die Vergütung ab dem 13. April 2018 festzusetzen.

II.

Aufgrund der Einigung der Parteien konnte die Höhe der Vergütung in diesem Verfahren auf 65,86 € festgesetzt werden.

Der Vergütungszeitraum beginnt am 12. April 2018 und reicht aufgrund der Vereinbarung der Parteien bis zum 31. Dezember 2019.

Die Schiedsstelle sieht sich gehindert, die Vergütung vor diesem Zeitpunkt festzusetzen. Gemäß § 77 Abs. 2 Satz 2 SGB XII aF werden Vereinbarungen mit dem Tag ihres Abschlusses, Festsetzungen der Schiedsstelle mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. Nach Satz 3 dieser Vorschrift ist ein jeweils vor diesem Zeitpunkt zurückwirkendes Vereinbaren oder Festsetzungen von Vergütungen nicht zulässig. Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 23. Juli 2014 – B 8 SO 2/13 R – entschieden, dass auch eine Festsetzung seitens der Schiedsstelle vor Eingang des Schiedsstellenantrages möglich sei. Dies wurde in der Entscheidung des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern in diesem Verfahren vom 28. April 2020 – L 9 SO 3/19 KL –, bestätigt. Die Entscheidung des Bundessozialgerichts ist in Rechtsprechung und Literatur auf erhebliche Kritik gestoßen. Demzufolge hat der Gesetzgeber im Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom 23. Dezember 2016 § 77 SGB XII, gültig ab 1. Januar 2020, neu geregelt. § 77 Abs. 3 Satz 3 lautet nunmehr „Festsetzungen der Schiedsstelle werden, soweit keine Festlegung erfolgt ist, rückwirkend mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist.“ Zusätzlich ist in § 77 Abs. 3 der neue Satz 5 aufgenommen. Dieser lautet „Ein jeweils vor diesem Zeitpunkt zurückwirkendes Vereinbaren oder Festsetzen von Vergütungen ist in den Fällen der Sätze 1 bis 4 nicht zulässig.“ In der Begründung zum BTHG (Drucksache 428/16, Seite 352) heißt es hierzu „Zu Abs. 3: ein für vergangene Zeiträume rückwirkendes Inkrafttreten von Vereinbarungen oder Festsetzungen der Schiedsstelle ist in Anlehnung an die entsprechenden Vorschriften des Zehnten Kapitels des SGB XII nicht zulässig. Soweit das Bundessozialgericht im Urteil vom 23. Juli 2014 (Az.: B 8 SO 2/13 R) entschieden hat, dass das Rückwirkungsverbot des § 77 Abs. 2 Satz 3 SGB XII für den Fall gilt, dass keine Festlegung des Zeitpunkts des Inkrafttretens erfolgt ist, die Vertragsautonomie der Beteiligten bzw. die Gestaltungsfreiheit der Schiedsstelle daher während der laufenden Verhandlungen bzw. des Schiedsstellenverfahrens nicht eingeschränkt ist, entspricht dies nicht der Intention des Gesetzgebers. Mit Satz 5 wird daher klargestellt, dass in keinem Fall ein rückwirkendes Inkrafttreten einer Vereinbarung oder Festsetzung der Schiedsstelle zulässig ist.“ Die Annahme, die Schiedsstelle könne hier eine Festsetzung ab dem 1. April 2018 aussprechen, widerspricht dem Willen des Gesetzgebers. Die Schiedsstelle hält es daher nicht für geboten, eine Festsetzung für den Zeitpunkt vor Eingang des Schiedsstellenantrags bei der Schiedsstelle zu treffen.

Insoweit war der Schiedsstellenantrag für den Zeitraum vom 1. bis zum 11. April 2018 zurückzuweisen.

Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung sieht die Schiedsstelle kein Rechtsschutzinteresse. Nach § 86 Abs. 2 Nummer 5 SGG kann in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten ist, die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die sofortige Vollziehung mit schriftlicher Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung anordnen. Ein solches besonderes Vollziehungsinteresse wird hier nicht gesehen. Die Parteien haben sich auf die Vergütung geeinigt. Streitig ist lediglich der Zeitraum vom 1. bis zum 11. April 2018. Selbst wenn – was nicht wahrscheinlich ist – der Antragsgegner hinsichtlich dieses Zeitraumes ein Klageverfahren anstrengen sollte, steht nicht zu erwarten, dass er für den übrigen Zeitraum seiner Zahlungsverpflichtung für die Vergütung nicht nachkommen könnte. Aufgrund einer erheblichen Vergütungsnachzahlung für die Zeit vom 12. April 2018 bis zum 31. Dezember 2019 wird die Antragstellerin in der Lage sein, aufgelaufene Verpflichtungen aus diesem Zeitraum zu

begleichen. Dass hier darüber hinaus durch die Nichtzahlung für den Zeitraum von elf Tagen erhebliche Nachteile drohen, ist weder ersichtlich noch dargetan.

Entsprechend der jetzigen Einigung, die 15,49 € unterhalb der seinerzeit geforderten 81,35 € und um 10,39 € oberhalb des seinerzeitigen Angebots von 55,47€ liegt, ist eine Quotenregelung – wie im Tenor erfolgt – auszusprechen.

Eine Entscheidung über den Streitwert und die Höhe der Verfahrensgebühr erfolgt in einem gesonderten Beschluss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Landessozialgericht Mecklenburg – Vorpommern, Tiergartenstraße 5, 17235 Neustrelitz, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder auf dem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg einzureichen oder bei der Geschäftsstelle des Landessozialgerichts Mecklenburg – Vorpommern mündlich zur Niederschrift zu geben. Die Klage ist nicht gegen die Schiedsstelle, sondern die andere Vertragspartei zu richten (§ 77 Abs. 2 Satz 4 SGB XII).

Eine isolierte Anfechtung der Verfahrensgebühr ist nicht gegeben (§ 172 Abs. 3 Nummer 3 SGG).